

Der Dienst der Frau im Neuen Testament.

1. Die das palästinensische Judentum durchweg beherrschende Gering-schätzung des Weibes hat charakteristischerweise in unseren Evange-lien kein Echo gefunden. Wie nach ihnen von vornherein Frauen zu Jesu Gefolge gehören (Lk. 8, 2f.), so lassen sie diese insbesondere auch zu Zeuginnen der zentralen Heilstatsachen des Kreuzes und der Aufer-stehung werden (Mk. 15, 40. 47; 16, 1ff. mit Par.; vorwegnehmend in der Sal-bung zu Bethanien Mk. 14, 3ff. Par.). Umgekehrt hören wir zum mindestens bei den Synoptikern nichts von aktiver Missionstätigkeit der Frau.
2. Diese wird dagegen im sonstigen N.T. reichlich bezeugt. Christinnen sind Besitzer von Versammlungsräumen (Apg. 12, 12; 16, 13f.; Röm. 16, 5; Kol. 4, 15), sie beteiligen sich an freier Liebesarbeit (Apg. 9, 36ff.), an al-lerlei Hilfsdiensten (Röm. 16, 6ff.) und verwalten mit höchster Wahr-scheinlichkeit in einzelnen Fällen ein gemeindeamtliches Diakonat (Röm. 16, 1; 1. Tim. 3, 11). Das Vorhandensein von Gemeindeleiterinnen ist dagegen ebenso wenig beweisbar (*ἡσουλός* Röm. 16, 2 bedeutet nicht "Patronin", sondern "Beistand") wie eine öffentliche lehramtliche Tä-tigkeit. Grosse Wichtigkeit kommt der Notiz bei Clem. Alex. Stromateis III 6, 53 zu, wonach die Apostelfrauen in den heidnischen Frauengemä-chern missionierten. Von hier aus wird man nicht nur 1. Kor. 9, 5 zu ver-standen haben, sondern ebenso die Arbeit und Bedeutung der Priscilla (vgl. Apg. 18, 2ff., Röm. 16, 3ff.; 1. Kor. 16, 19; 2. Tim. 4, 19). Die jüdische Regel der Aussendung zu Zweit scheint im Christentum so modifiziert zu sein, dass Ehepaare (ausser Apg. 18, 2ff. usw. und 1. Kor. 9, 5, vielleicht auch Philemon und Apphia Philem. 2) den Missionsdienst mit verteilten Aufgabenkreisen betrieben. Dass dabei die Frauen mancherlei Not und Gefahr zu überwinden hatten, geht aus Röm. 16, 3f.; Phil. 4, 2f. (Begleite-rinnen des Paulus!) hervor.
3. Ausser dem weiblichen Diakonat kennt das N.T. das Witwenamt (1. Tim. 5, 9ff.). Dass es sich hier um einen festen Stand handelt, beweisen die Bedingungen, die an die Katalogisierung solcher Witwen geknüpft werden, das vorausgesetzte feierliche Treue-Versprechen (v 12) und die Abwei-sung jüngerer Witwen unter der Begründung, dass sie allzu leicht Ver-suchungen ausgesetzt seien. - Die *παιδοβούτις* Tit. 2, 3f. stellen wohl ein Uebergangsstadium auf dem Wege zur Schaffung weiblicher Frauen-ämter dar. Diese Ämter erhalten ihre Träger aus den vorgeschrittenen Altersgruppen der Gemeinde. Ob daneben noch ein Stand jungfräulicher Asketinnen vorhanden war (vielleicht 1. Kor. 7, 36ff.) bleibt unsicher. Das Arbeitsgebiet der genannten Ämter umfasst die Armenunterstützung, die Waisenpflege, Gastfreundschaft, Bereitschaft zu Diensten und seel-sorgerlichem Besuchsdiens zumal beim weiblichen Gemeindeteil (1. Tim. 5, 1 Titus 2, 3f.).
4. Die n.t. Haustafeln beschränken den Wirkungsbereich der Frau im all-gemeinen auf Ehe und Mutterschaft (vgl. 1. Tim. 5, 14; Tit. 2, 4f.; 1. Petr. 3, 1f). Man wird die ausdrücklich betonten Forderungen der *Hesychia* (Stille) und *Hypotage* (vgl. 1. Tim. 2, 11; 1. Kor. 11, 3; 14, 34; Kol. 3, 18; Eph. 5, 22ff. Tit. 2, 5; 1. Petr. 3, 1ff.) nur auf dem Hintergrund vorhandener Emanzipa-tionsbestrebungen recht verstehen können, die aus der pneumatisch-gno-stischen Schwärmerei erwachsen. Die Antithese dazu tritt in 1. Kor. 11, 14 1. Tim. 2, 11 f., 2. Tim. 3, 6; Apok. 2, 20ff. klar zutage. Die Stellen 1. Kor. 11, 14 und Apk. 2, 20ff. bezeugen deutlich die Gefahr, die bereits der Urkir-che von gnostischen Prophetinnen erwachsen. Vielleicht kann auch die Tatsache auf gnostischen Einfluss zurückgeführt werden (oder gehören diese Stellen mit den in II 1 genannten zusammen?), dass Joh. 4, 28f.; 20, 17f. Frauen unbefangen als Trägerinnen des christlichen Kerygmas er-wähnt werden. Denn nur in der Gnosis ist das selbstverständlich gewe-sen. Die Kirche hat hier offenbar je länger, desto stärker Kritik geübt.

Das war für sie nicht ganz leicht durchzusetzen. Denn sie wusste ja, dass die Geistbegabung zugleich die Erweckung des a.t. Prophetinnenamtes bedeute (Apg.2,17ff./Joel 3), und sie konnte das Vorhandensein von Prophetinnen in ihrer Mitte nicht bestreiten (vgl. Lk.1,41ff.;46ff.;2,36ff. Apg.21,9). Möglicherweise darf das geflissentliche Schweigen über konkrete Prophezeiungen der Philippustöchter in Apg.21,9 als Ausdruck der kirchlichen Haltung bewusster Reserve und Kritik gegenüber dem öffentlichen Auftreten von Frauen gewertet werden.- Zwischen dem Pfingsterereignis und dem im ersten Korintherbrief vorausgesetzten einheitlichen Urteil der gesamten Urkirche (1.Kor.11,16;14,33.36) muss die grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Gnosis erfolgt sein.

5. Die Abwehr gnostischen Schwärmertums veranlasst Paulus, der Frau in 1.Kor.14,33f. ein grundsätzliches Schweigegebot aufzuerlegen. An der Echtheit dieser Stelle kann kein Zweifel sein. (Die Aenderung der Textfolge in einigen Varianten verfolgt nur die Absicht, die Darlegungen zur Glossolie in einen unge störten Zusammenhang zu bringen.) Der Apostel erblickt in dem öffentlichen Auftreten der Frau im Gemeindegottesdienst (*ἐν ἐκκλησίᾳ* meint die mit der Abendmahlsfeier verbundene sonntägliche Vollversammlung der korinthischen Christen) ebenso wie in dem ungeordneten und ohne Verdolmetschung erfolgenden Zungenreden der Glossolalien eine *ἀκατασκασία* (Unordnung, v.32f.) und beruft sich für sein Verbot auf die in allen Gemeinden (v.34,36) gültige Sitte (*ἀόχρηστος ἔστιν* es ist schändlich, v.35). Nun ist diese Sitte im Bereich des Hellenismus, wo es unzählige Priesterinnen und Prophetinnen gibt, schlechterdings nicht zu belegen. Im palästinensischen Judentum wird sie zwar gefordert, aber keineswegs in der Schärfe des paulinischen Redeverbotes gehandhabt. Ganz abgesehen davon, dass Frauen dort wegen ihrer Gesetzeserkenntnis gelegentlich hohes Lob erfahren, haben sie zum mindesten das Recht, in der Synagoge Lehrfragen vorzubringen. Die von Paulus angerufene Sitte kann also ihre prinzipielle Schärfe erst in der Urchristenheit erfahren haben. Und sie muss diese Schärfe erst in der Auseinandersetzung mit der Gnosis empfangen haben, wie denn nicht nur 1.Kor. überhaupt, sondern zumal auch 1.Kor.11 und 14. allein von da aus ~~ganz Korinther~~ verstanden werden wollen. Konkrete Polemik veranlasst den Appell an die pneumatische Einsicht der Korinther in v.37 und das Verdammungsurteil über die Uneinsichtigen, v.38. Es ist eben so, dass in der vorliegenden Situation jeder Pneumatiker das Recht des paulinischen Verbotes einsehen muss. Umgekehrt vermag nur ein Pneumatiker das Recht dieses Verbotes einzusehen, weil es einzig in dieser Situation notwendig ist.

6. Der Apostel stützt sein Redeverbot in v.34 mit einer Bezugnahme auf den Nomos, der nach Gen.3,16 die Hypotage des Weibes fordert. In diesem Nomos wärd der Schöpfungswille Gottes (Gen.1,27;2,18.22 vgl. 1.Kor.11,7.8) sichergestellt, wie denn Pl. um dessen Geltung bereits in 1.Kor.11,2ff. bei der Frage der Frauenhaartracht im Gottesdienst hat kämpfen müssen wieder in Auseinandersetzung mit schwärmerischen Emanzipationsbestrebungen. Der Apostel sieht in der Ablegung der Kopfverhüllung ebenso wie im gottesdienstlichen Reden der Frau, zweifellos zu Recht, einen Angriff auf die Hypotage des Weibes und die Proklamation der Gleichberechtigung der Geschlechter vorgetragen. Dieser Vorstoß erfolgt offensichtlich unter Berufung auf die Freiheit, die Christus, bzw. der Geist jedem Gliede seines Leibes verliegen hat. Demgegenüber ist es das Anliegen des Pl. darzutun, dass mit der Erlösung zwar die Konsequenzen des Sündenfalles nicht aber die Gebote des Schöpfers hinfallen. Zu solchen vom Schöpfer gegebenen Geboten gehört für ihn die Unterordnung der Frau unter den Mann, wie sie aus dem im biblischen Schöpfungsbericht erzählten Erschaffung Evas aus Adam resultiert (1.Kor.11,9-12) und in der Septuagintawiedergabe von Gen.5,1 grundsätzlich darin vorgebildet ist, dass allein Adam Gottes

genannt wird (1. Kor. 11,7). In der konkreten Auseinandersetzung mit dem Schwärmertum erhalten die zunächst nur von der Gemeindegemeinde aus gestellten Forderungen der Verhüllung und des Schweigens der Frau im Gottesdienst das Gewicht verpflichtender Entscheidung für die Gültigkeit der Hypothese des Weibes und damit des Schöpfungswillens Gottes im Bereich der Erlösung. - Dabei darf aber das der Frau gegebene Gebot der Hypothese trotz seines besonderen Charakters nicht isoliert werden gegenüber allen sonstigen Mahnungen zum Untertanensein (Eph. 5,21; 1. Tim. 3,14; Tit. 2,9; 1. Petr. 2,13). Denn in allen diesen Mahnungen wird die gnostische Gesetzlosigkeit bekämpft und der Herrschaftsanspruch des Christus geltend gemacht.

7. Das paulinische Rede- und Redeverbot, das nicht einmal die Teilnahme der Frau an der Lehrdiskussion im Gottesdienst gestattet, scheint von da aus begrenzt zu sein, dass der Apostel das in 11,5 bezeugte Auftreten von Prophetinnen im korinthischen Gemeindegottesdienst nicht sofort ausdrücklich mitverboten. Gegen diese Auffassung können jedoch ernste Bedenken erhoben werden. 1. Kor. 14,33 ff. redet generell, ohne Ausnahmen zuzulassen. Der Einwand, dass Pl. dem Geist nicht wehren dürfe, wird durch die Haltung des Apostels in Kap. 14 widerlegt. Tatsächlich ist ja seine Stellungnahme zur Frage der Glossolalie zugleich eine Beschränkung der Freiheit des Pneumatikers, wie denn 14,32a auch ausdrücklich die Träger der *πνεύματα* (Geister) zur Ordnung ruft. Das den Frauen verbotene *λαλεῖν* (Sprechen) bezeichnet wahrscheinlich im ganzen Kapitel das Reden des Charismatikers also nicht etwa bloss ein offizielles Lehrgespräch, dessen Erörterung dem Zusammenhang überhaupt fernliegt. Man wird deshalb der Meinung sein dürfen, dass Pl. in 1. Kor. 14,33 ff. der Frau jegliches Auftreten im Gottesdienst verbietet. Dann hat aber *ἡμεῖς* 11,5a nur den Sinn, im Zusammenhang der vom korinthischen Gottesdienst her aufgeworfenen Probleme ein später noch zu behandelndes Thema aufzuwerfen. Der Apostel sieht die Frage der Verhüllung mit der anderen des Auftretens von Prophetinnen sachlich verknüpft, beantwortet beide jedoch gesondert, die letztere nämlich erst in 14,35 ff.

8. In 1. Tim. 2,11 ff. wird das paulinische Rede- und Redeverbot in vollem Umfange, mit der gleichen Ableitung aus der schöpfungsmässigen Hypothese der Frau und unter derselben antignostischen Ausrichtung aufgenommen. Wird hier *λαλεῖν* (Sprechen) durch *διδάσκειν* (Lehren) ersetzt, so tritt darin vielleicht schon ein vorgeschrittenes Stadium der Gemeindeverfassung heraus, in welchem die gottesdienstliche Verkündigung an eine feste Beauftragung gebunden ist (vgl. 2. Tim. 2,2). Doch wird der Frau nicht etwa bloss eine offizielle Lehrtätigkeit, sondern mit dem *μαθητεύειν* (Lernen) zugleich jegliches Auftreten im Gottesdienst untersagt. Das *ἀβιβεύειν ἄνδρα* (über den Mann herrschen) ist offensichtlich die Tendenz zur Gleichberechtigung der Geschlechter, die vom Schwärmertum vorgetragen wird und den Anlass für das Rede- und Redeverbot bildet. Für die Haltung der zweiten Generation ist v. 14 charakteristisch. Die These von der Alleinschuld des Weibes am Sündenfall überschreitet die Grenzen der paulinischen Beweisführung aus der Schöpfungsordnung und dem Nomos und biegt in eine für das Judentum kennzeichnende Argumentation zurück. (Will man dieser Exegese ausweichen, so muss der Nachdruck auf das Wort "Verführung" fallen; es würde dann, im Kampf gegen die Irrlehre, gesagt (Bengel): *facilius decepta facilius decipit*, die Frau wird leichter verführt und verführt leichter).

9. Man wird der im paulinischen Rede- und Redeverbot sich äussernden unterschiedlichen Behandlung der Geschlechter nicht Gal. 3,28 entgegenhalten dürfen. Die sakramentale Einheit der Glieder am Christusleib schliesst ungleiche Funktionen dieser Glieder nicht aus, sondern setzt sie im Gegenteil voraus wie 1. Kor. 12,14 ff. beweist. Sakramentale Einheit ist eben nicht charismatische Gleichheit.

10. Zusammenfassend wird sich sagen lassen: Der Anteil der Frau am kirchlichen Dienst in der Urchristenheit ist nicht gering gewesen. Von der diakonischen Wirksamkeit abgesehen (vgl. o. II 2.3) ist ihr die Missionierung des heidnischen Frauengemachs zu danken. Prophetinnen haben sogar eine öffentliche Lehrtätigkeit ausgeübt. Allerdings erwachsen der jungen Kirche gerade aus dem letzteren Sachverhalt sehr rasch erhebliche Gefahren, insofern sich das christliche Pneumatikertum mit dem Strom der aus dem Heidentum herstammenden Gnosis verband und diese Verbindung Emanzipationsbestrebungen und Gleichberechtigungstendenzen auslöste, welche die Fundamente der Gemeinde zu zerstören drohten. Es kommt deshalb alsbald zu einem antignostischen Rückschlag, der sich in der Aufrichtung einer neuen kirchlichen Sitte und theologisch in der Herausstellung des Christosnomos als übereinstimmend mit dem Schöpfungswillen Gottes äussert. Dem letzteren geht es entscheidend um die Wahrung der seinsmässigen Hypotage der Frau unter den Mann. Als deren Kriterien gelten in den paulinischen Gemeinden Kopfbedeckung des Weibes und gottesdienstliches Rede- und Gebetsverbot. Es ist zu fragen, ob die Wahrung des gleichen Anliegens sich heute noch in der Beibehaltung der gleichen Kriterien zu äussern hat. (Käsemann)

---